

Anfrage
für den
Ausschuss für Soziales, Integration und Wohnungsbau
am 12. September 2023

Ina Jacobi

Geschäftsführerin
Organisation & Verwaltung

Fraktionsbüro im Neuen Rathaus
Hiroshimaplatz 1-4
Tel.: +49 (551) 400 2785
Grueneratsfraktion@goettingen.de /
i.jacobi@goettingen.de
www.gruene-
goettingen.de/fraktionen/stadtrat

Göttingen, 11. September 2023

Zweckentfremdung von Wohnraum

Vorbemerkung:

Uns erreichte der Hinweis einer Bürgerin, ihr Vermieter habe vor, ihre Wohnung in der Göttinger Innenstadt in eine Airbnb-Wohnung umzuwandeln.

Sie habe auf ihre Rückfrage von der Stadt die telefonische Auskunft erhalten, es gäbe in Göttingen bezüglich der Zweckentfremdung von Wohnraum für Airbnb keine Auflagen.

Das Niedersächsische Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG), welches durch unseren Satzungsbeschluss aktuell bis Ende 2023 gilt, definiert als Verstoß gegen das Zweckentfremdungsverbot von Wohnraum unter anderem: „mehr als insgesamt zwölf Wochen im Kalenderjahr tage- oder wochenweise entgeltlich als Ferienwohnung vermietet oder sonst entgeltlich für eine Fremdenbeherbergung verwendet wird; in Gebieten, die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägt sind (§ 22 des Baugesetzbuchs), beträgt die Höchstdauer acht Wochen.“ (§ 1, Satz 2 NZwEWG)

Die Gemeinde kann demnach eine Genehmigung erteilen, wenn Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Sieht die Stadt Göttingen tatsächlich keine Einschränkungen bei der Entscheidung zur Genehmigung der Umwandlung von Wohnraum in Airbnb-Ferienunterkünfte?
 - a. Wenn ja: Warum nicht (trotz des Beschlusses zur Wohnraumzweckentfremdungssatzung)?
 - b. Wenn nein: Welche Ausgleichsmaßnahmen werden von der Stadt Göttingen gefordert, wenn sie entsprechende Anträge bewilligt? Wie will die Stadt Göttingen ihre Kommunikationsstrategie hierzu verbessern?
2. Wird die Stadt Göttingen noch vor Jahresende dem Rat eine Beschlussvorlage zur Verlängerung der Satzung zur Zweckentfremdung von Wohnraum vorlegen?
3. Wie stellt die Stadtverwaltung die Wirksamkeit der Wohnraumzweckentfremdungssatzung sicher?